

Gemeindeverordnung

(Änderung vom 22. Mai 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates am 1. Januar 2020 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen oder genehmigt der Kantonsrat die Verordnungsänderung nach dem 1. Januar 2020, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh	Kathrin Arioli

Gemeindeverordnung (VGG)

(Änderung vom 22. Mai 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 wird wie folgt geändert:

Anhang 1

2. Kontenrahmen

Sachgruppe Bezeichnung

Bilanz

107 Langfristige Finanzanlagen

Erfolgsrechnung

3440.0 Wertberichtigungen übrige Finanzanlagen FV

4440 Wertberichtigungen übrige Finanzanlagen FV

4441 Wertberichtigungen Darlehen FV

4442 Wertberichtigungen Beteiligungen FV

4443 Wertberichtigungen Liegenschaften FV

4443.0 Wertberichtigungen Grundstücke FV

4443.4 Wertberichtigungen Gebäude FV

4449 Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV

4449.6 Wertberichtigungen Mobilien FV

4449.9 Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV

460 Ertragsanteile von Dritten

Begründung

1. Ausgangslage

Das Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) und die Gemeindeverordnung (VGG; LS 131.11) traten am 1. Januar 2018 in Kraft (RRB Nr. 678/2016). Die vorliegende Verordnungsänderung soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Nach neuem Gemeindegesetz ist das gesamte Ausführungsrecht durch den Regierungsrat in einer Verordnung festzulegen. Das Gesetz sieht zudem die Genehmigung der Verordnung durch den Kantonsrat vor (§ 181 GG).

2. Gründe für die Verordnungsänderung

Anhang 1 der Gemeindeverordnung hält die Funktionale Gliederung und den Kontenrahmen fest. Beide sind schweizweit harmonisiert. Anpassungen werden durch das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS) in Vertretung der Finanzdirektorenkonferenz beschlossen. Im Dezember 2018 hat das SRS Änderungen festgelegt, die nun in der Gemeindeverordnung nachzuvollziehen sind.

Bei den Änderungen des Kontenrahmens handelt es sich ausschliesslich um terminologische Präzisierungen. Die Sachkonten im Ertrag für die Verbuchung von positiven Wertberichtigungen auf Finanz- und Sachanlagen werden sprachlich an die Sachkonten im Aufwand für die Verbuchung von negativen Wertberichtigungen angepasst. Dies dient dem besseren Verständnis und der Einheitlichkeit des Kontenrahmens.

3. Vernehmlassung

Die Direktion der Justiz und des Innern arbeitete einen Entwurf für die Änderung der Gemeindeverordnung in den genannten Themenbereichen aus und stellte ihn am 13. Februar 2019 den einschlägigen Verbänden, den Städten Zürich und Winterthur und den Bezirksräten zu. Die Vorlage wird ohne Änderungsvorschlag durchwegs unterstützt.

Im Zusammenhang mit der durchgeführten Vernehmlassung regt der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich an, dass rein formale Änderungen des Kontenrahmens und der Funktionalen Gliederung ohne tatsächlichen Entscheidungsspielraum nicht mehr dem Vernehmlassungsverfahren unterliegen sollen. Die heutige Regelung soll überdacht werden, wenn das Gemeindegesetz bei Gelegenheit über-

arbeitet werden sollte. Die Stadt Winterthur schliesst sich dieser Haltung an.

4. Verordnungsänderung

Anhang 1: Kontenrahmen

Nach Vorgabe des SRS werden im Kontenrahmen folgende Änderungen vorgenommen:

In der Bilanz wird die Sachgruppe 107 von «Finanzanlagen» in «Langfristige Finanzanlagen» umbenannt.

In der Erfolgsrechnung wird das Aufwandkonto 3440.0 «Wertberichtigungen Wertschriften FV» in «Wertberichtigungen übrige Finanzanlagen FV» umbenannt.

Die Aufwand- und Ertragskonten für die Verbuchung von Wertberichtigungen auf Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sollen kongruent sein. Die Bezeichnungen der bestehenden Ertragskonten werden daher von Marktwertanpassungen in Wertberichtigungen umbenannt: 4440 «Wertberichtigungen übrige Finanzanlagen FV», 4441 «Wertberichtigungen Darlehen FV», 4442 «Wertberichtigungen Beteiligungen FV», 4443 «Wertberichtigungen Liegenschaften FV», 4443.0 «Wertberichtigungen Grundstücke FV», 4443.4 «Wertberichtigungen Gebäude FV», 4449 «Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV», 4449.6 «Wertberichtigungen Mobilien FV» und 4449.9 «Wertberichtigungen übrige Sachanlagen FV».

Die Sachgruppe 460 «Ertragsanteile» wird präzisiert und in «Ertragsanteile von Dritten» umbenannt.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung ist mit keinen Auswirkungen auf Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) verbunden. Es bedarf deshalb keiner Regulierungsfolgeabschätzung.

6. Inkraftsetzung

Die Verordnungsänderung soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten.